Amtsgericht Neu-Ulm

Abteilung für Zwangsversteigerung

Az.: 2 K 24/23 Neu-Ulm, 10.04.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort	
Mittwoch, 19.06.2024	09:00 Uhr	103, Sitzungssaal	Amtsgericht Neu-Ulm, Schützenstr. 60, 89231 Neu-Ulm	

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Günzburg von Wasserburg

lfd.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u.	Anschrift	Hektar	Blatt
Nr.			Lage			
1	Wasserburg	130	Landwirtschafts-	In den Schwarz-	0,4767	1323
			fläche	äckern		
2	Bubesheim	2041	Landwirtschafts-	Westliche Weiher-	0,2135	1323
			fläche	wiesen		

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

landwirtschaftlich genutzes Grundstück im Außenbereich mit Holzhütte;

<u>Verkehrswert:</u> 15.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

landwirtschaftlich genutzes Grundstück im Außenbereich unbebaut;

<u>Verkehrswert:</u> 5.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Das Gutachten im Volltext finden Sie unter www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.06.2023 in das Gro	undbuch eingetragen worden.
--	-----------------------------

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.